

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – 0507/23; Auswirkung geänderte KdU-Richtlinie auf den Stadthaushalt, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie wird die Nichtbeteiligung des Stadtrates beim Erlass der KdU-Richtlinie begründet, ergeben sich aus den Neuregelungen doch unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt?**
- 2. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der neugefassten KdU-Richtlinie für den städtischen Haushalt 2023 und inwieweit sind diese Auswirkungen bereits im beschlossenen Haushalt 2023 berücksichtigt?**

Aus Sachgründen heraus werden die Fragen 1 und 2 zusammengefasst beantwortet. Im Rahmen der Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII wird der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung näher bestimmt. Dies erfolgt entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf der Grundlage eines von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt entwickelten Schlüssigen Konzeptes. Die der Richtlinie zugrundeliegenden Werte wurden unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach gesicherten mathematisch-statistischen Methoden auf der Grundlage einer empirischen Datenerhebung ermittelt. Die daraus ermittelten Kostenwerte werden dann durch Aktualisierung der Richtlinie neu festgesetzt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Es handelt sich dabei um einen Vorgang der laufenden Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis, welcher in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt, weil es sich bei der Aktualisierung lediglich um einen vollziehenden Vorgang handelt, da die Werte der Kosten der Unterkunft und Heizung über das Schlüssige Konzept bestimmt werden. Dies stellt in Thüringen grundlegendes Verwaltungshandeln dar, da der Landesgesetzgeber keine Satzungsermächtigung nach § 22a Sozialgesetzbuch (SGB) II per Gesetz normiert hat, mit der die grundlegende Beteiligung des Stadtrates gegeben wäre.

Mit der Aktualisierung der Richtlinie für das Jahr 2023 geht eine durchschnittliche Kostensteigerung von rd. 2,1 Prozent einher. Im Rahmen der Planung für den Nachtragshaushalt für 2023 wurden (erhebliche) Preis-/Kostensteigerungen im Unterabschnitt 482 berücksichtigt und bestätigt, so dass für die Umsetzung der Richtlinie 2023 der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII die entsprechende Deckung besteht, ohne dass der Haushaltsansatz aufgrund der Anpassung der Richtlinie aufgestockt werden muss.

3. Wie werden sich die durch die KOWO angekündigten Mieterhöhungen auf die Angemessenheitsregelungen bei den Kosten der Unterkunft auswirken und wie werden diese in die diesbezügliche Richtlinie eingearbeitet?

Eine Beurteilung zu dieser Frage ist im Generellen nicht abschließend möglich. Vielmehr ist hierzu eine jeweilige Einzelfallbetrachtung erforderlich. Im Grundsatz ist eine Mieterhöhung nicht automatisch einhergehend mit einem Überschreiten der Angemessenheitsgrenzen. Hier spielen Faktoren wie Wohngröße, -ausstattung, -lage sowie auch die Höhe der Neben- und Heizkosten eine Rolle. Im Jahr 2022 wurde die KdU-Richtlinie aufgrund der gestiegenen Energie- und Heizkosten angepasst. Hier ist aufgrund der gesetzlichen Entlastungsmaßnahmen aktuell eine Tendenz zu sinkenden Kosten zu verzeichnen. Nach hiesiger Einschätzung ist derzeit eine weitere Anpassung der Richtlinie nicht erforderlich. Allgemein wird die Entwicklung am Wohnungsmarkt fortlaufend beobachtet, um sofern es erforderlich ist, eine ggf. erforderliche Anpassung der Richtlinie vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein